

## **Geschäftsbedingungen der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland**

Geschäftsbedingungen der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden HdG genannt) zum Vertrag zwischen dem HdG und dem Veranstalter über die Nutzung von Räumlichkeiten des HdG im Innen- und Außenbereich bei der Durchführung von Fremd- und Kooperationsveranstaltungen.

Sofern im Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, gelten die folgenden Bedingungen für beide Vertragspartner als bindend.

### **§ 1 Leistungsumfang**

1. Der vom HdG zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus dem Vertragstext und dem beigefügten Kostenvoranschlag. Eine über die im Vertrag hinausgehende räumliche, personelle und sachliche Leistung bzw. Änderung müssen vom Veranstalter spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstag angezeigt werden und bedürfen der Zustimmung des HdG. Eventuell entstehende Zusatzkosten trägt der Veranstalter.

2. Die Beanspruchung und der Umfang gastronomischer Dienstleistungen erfolgen in enger Absprache zwischen der Veranstaltungskoordination des HdG und dem Veranstalter.

### **§ 2 Nutzung der Räume**

1. Die überlassenen Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich für die im Vertrag angegebene Veranstaltung genutzt werden. Die Untervermietung von räumlichen Flächen des HdG ist nicht erlaubt. Sofern der Veranstalter im Rahmen seiner Veranstaltung eine Untervermietung oder die Präsentation eines eigenen oder fremden Produktes (Location) vorsieht, ist hierzu die Zustimmung des HdG einzuholen. Das HdG behält sich die Festsetzung einer Miete und der Kosten im Einzelfall vor.

2. Die Räumlichkeiten und das dazugehörige Inventar werden in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Räumlichkeiten und Inventar sind so zu nutzen, wie sie vom HdG zur Verfügung gestellt wurden. Bauliche Veränderungen sind nicht zulässig. Innenarchitektonische oder dekorative Veränderungen müssen vorab mit dem HdG besprochen und von diesem genehmigt werden. Das HdG behält sich vor, die benannten Veränderungen vor Durchführung der Veranstaltung abzunehmen. Fluchtwege sind in der gesetzlich erforderlichen Breite und Höhe freizuhalten. Bei der Einbringung von Bandlasten ist es Pflicht der Veranstalters, die vorgeschriebenen brandschutztechnischen Nachweise beizubringen. Auf Wunsch kann das HdG entsprechende Kontakte zur Feuerwehr vermitteln.

### **§ 3 Nutzungsentgelt**

Für die Überlassung der Räumlichkeiten und die im Kostenvoranschlag des HdG aufgeführten Leistungen wird ein Entgelt gemäß Vereinbarung fällig. Sollten die Parteien vor oder nach Abschluss des Vertrages zusätzliche Leistungen vereinbaren, so werden diese dem Veranstalter im Anschluss an die Veranstaltung vom HdG in Rechnung gestellt.

#### **§ 4 Werbung/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

1. Werbung für die Veranstaltung in der Öffentlichkeit über die Medien sowie die Gestaltung von Plakaten und Einladungen müssen, soweit das HdG darin benannt wird, ausdrücklich mit der Veranstaltungskoordination abgestimmt werden. Werbung in den Räumen und auf dem Gelände des HdG ist nur mit Erlaubnis des HdG gestattet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Presse in Einladungen, Informationen etc. darauf hinzuweisen, dass Dreh- und Fotogenehmigungen zu Veranstaltungen in der Pressestelle des HdG einzuholen sind.

2. Das HdG erteilt dem Veranstalter nicht die Erlaubnis, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung in den öffentlichen Bereichen des HdG ausgestellten Objekte zu fotografieren oder in anderer Weise zu reproduzieren. Und zu verwerten. Sollte der Vertragspartner die Absicht haben, diese Objekte im Rahmen seiner Veranstaltung bildnerisch abzubilden, so hat die Rechteklärung mit dem jeweiligen Leihgeber direkt zu erfolgen. Der Veranstalter stellt das HdG insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

#### **§ 5 Rücktritt durch den Veranstalter**

Erfolgt seitens des Veranstalters der Rücktritt von diesem Vertrag vom 20. bis 11. Tag vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, zahlt der Veranstalter 25 % des im Vertrag/Kostenvoranschlag vereinbarten Entgeltes. Bei einem Rücktritt von diesem Vertrag in den 10 Tagen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin zahlt der Veranstalter 50 % des oben bezeichneten Betrages. Dies gilt auch für den Fall, dass der Veranstalter es unterlassen hat, dem HdG eine unterschriebene Fassung des Vertrages zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 6 Haftung/Versicherung**

1. Die Einhaltung aller gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Dritten, die sich aus der Überlassung der Räumlichkeiten ergeben, obliegt dem Veranstalter, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des HdG fällt. Hierunter fällt auch die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räumlichkeiten für die Dauer der Nutzung durch den Veranstalter.

2. Der Veranstalter verpflichtet sich, gleichgültig, ob ihn oder seine Erfüllung ein Verschulden trifft oder nicht, Schäden, die den ihm überlassenen Räumlichkeiten und deren Einrichtungen oder an anderer Stelle auf dem Gelände des HdG aus Anlass dieser Veranstaltung verursacht werden, ohne Verzug auf seine Kosten durch vom HdG benannte Firmen beseitigen zu lassen.

3. Für die Beseitigung starker Verunreinigungen auf dem gesamten Gelände des HdG haftet der Veranstalter auch über den im Kostenvoranschlag dafür angesetzten Betrag hinaus. Insbesondere ist dem HdG vor Vertragsabschluss anzuzeigen, ob Spezialeffekte, zum Beispiel Ballon oder Wurfmaterial, eingesetzt werden. Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass einer Veranstaltung von Seiten Dritter geltend gemacht werden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des HdG fallen.

4. Werden gegen das HdG dessen ungeachtet Ansprüche erhoben, die sich nach dieser Vereinbarung gegen den Veranstalter richten, so ist der Veranstalter verpflichtet, das HdG in vollem Umfang freizustellen und dem HdG die zur Rechtsverteidigung erforderlichen Mittel bereitzustellen.

5. Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen der unter § 6 genannten Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Abschluss der

Haftpflichtversicherung gegenüber den Vertretern der Veranstaltungskoordination des HdG spätestens bis zum Vortag der Veranstaltung unaufgefordert nachzuweisen. Für öffentlich-rechtliche Veranstaltungspartner des Hauses kann anstelle des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung der Nachweis einer Selbstversicherung erfolgen.

6. Für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen und in die Verantwortung des Veranstaltungsmanagements fallen, haftet das HdG bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gleiche gilt bei Versagen von Einrichtungen bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden, Ereignissen.

## **§ 7 Hausrecht**

Das HdG übt in allen Räumlichkeiten und auf dem Gelände das Hausrecht aus. Dieses Hausrecht wird von den Beauftragten des HdG ausgeübt, die die überlassenen Räumlichkeiten jederzeit betreten dürfen und deren Anordnung Folge zu leisten ist.

## **§ 8 Behördliche Genehmigung**

Die rechtzeitige Beschaffung aller für diese Veranstaltung erforderlichen bzw. mit dieser zusammenhängenden behördlichen Genehmigungen ist Angelegenheit des Veranstalters. Auf die Einhaltung der gewerblichen Bestimmungen ist besonders zu achten. Alle veranstaltungsbedingten öffentlichen Lasten und Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters.

## **§ 9 Besucherzahl**

Der Veranstalter verpflichtet sich, zu der Veranstaltung nicht mehr Besucher zuzulassen, als nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften für die Räume zulässig ist. Für den Saal des HdG gilt als zulässige Besucherzahl maximal 300 Personen. Den polizeilichen Sicherheitsvorschriften ist Rechnung zu tragen.

## **§ 10 Eintrittskarten/Kontroll- und Wachdienst**

Die Beschaffung von Eintrittskarten ist Sache des Veranstalters. Kontroll- und Aufsichtspersonal für die Einsatzkontrolle und die Aufrechterhaltung der Ordnung wird von dem HdG gegen Kostenerstattung vermittelt. Es erhält seine Anweisungen ausschließlich vom HdG.

## **§ 11 Rücktritt durch das HdG**

1. Das HdG ist an diesen Vertrag erst gebunden, wenn es ihn vom Veranstalter unterschrieben zurückerhalten hat. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ihm jederzeit möglich, von dem Vertrag rechtswirksam zurückzutreten. Das HdG ist außerdem berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Veranstalter deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass er nicht gewillt ist, sich an die vertraglichen Vereinbarungen zu halten. Für diese Fälle sind Schadensersatzansprüche gegen das HdG ausgeschlossen. Kosten, die dem HdG in

Zusammenhang mit der geplanten, aber nicht durchgeführten Veranstaltung entstanden sind, hat der Veranstalter zu tragen.

2. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist, kann das HdG ohne Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber dem Veranstalter von dem Vertrag zurücktreten oder eine Kautions in ausreichender Höhe verlangen.

## **§ 12 Wirksamkeit des Vertrages**

Sämtliche Leistungsvereinbarungen bzw. Abweichungen von dem geschlossenen Vertrag bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtswirksam sein, wird die Wirksamkeit des gesamten Vertrages hierdurch nicht berührt. In diesem Falle wird die nichtige Vereinbarung durch eine entsprechende Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches ersetzt.

## **§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn

## **§ 14 Anlagen**

Sämtliche im Vertrag erwähnte Anlagen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.